

Version 1.0

Gültig ab Januar 2024

VERFAHRENSORDNUNG
der Sonova Retail Deutschland GmbH
für Hinweise gemäß § 8
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Inhalt

1. Vorwort	2
2. Hinweisgeber:in/Hinweisgebende Personen	3
3. Inhalt der Hinweisgebermeldungen	3
3.1 Menschenrechtliche Risiken	3
3.2 Umweltbezogene Risiken	4
4. Kontaktaufnahme	4
4.1 Meldestelle	4
4.2 Meldekanäle	5
4.3 Kommunikation und Klärung	5
5. Vertraulichkeit	5
6. Unparteiisches Handeln	6
7. Verarbeitung der Hinweisgebermeldung sowie Folgemaßnahmen	6
7.1 Eingangsbestätigung und Protokollierung	6
7.2 Prüfung, Kategorisierung und Folgemaßnahmen	6
7.3 Bericht	7
7.4 Abhilfemaßnahmen	7
7.5 Abschließende Rückmeldung durch die Meldestelle	8
7.6 Datenschutz	8
8. Wirksamkeitsprüfung	8
9. Maßregelungsschutz	8
10. Rückfragen und Kontakt	9

1. Vorwort

Die Sonova AG, als Mutterkonzern der Sonova Retail Deutschland GmbH mit der Marke GEERS, hat ein Beschwerdeverfahren in Form einer internen Meldestelle errichtet, über die Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten entlang der Lieferkette (im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Lieferant:innen/Geschäftspartner:innen) gemeldet werden können. Diese Meldestelle steht allen Beschäftigten (zukünftige, derzeitige und ehemalige) der Mutter- sowie der Tochtergesellschaften der Sonova AG (im Folgenden als Sonova-Gruppe bezeichnet) sowie deren Kund:innen und Lieferant:innen/Geschäftspartner:innen zur Verfügung.

Die interne Meldestelle ist Bestandteil des Compliance-Management-Systems der Sonova Retail Deutschland GmbH als Teil der Sonova-Gruppe. Sie dient zur frühzeitigen Entdeckung und Behebung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen, sodass Betroffene vor möglichen Schäden oder Nachteilen geschützt werden. Menschenrechtliche oder umweltbezogene Missstände können nicht nur die davon Betroffenen nachhaltig schädigen, sondern auch die Reputation der Sonova Retail Deutschland GmbH bis hin zur gesamten Sonova-Gruppe.

Die Sonova Retail Deutschland GmbH, mit der Marke GEERS, führt ihre Geschäfte mit Integrität und Fairness, auf ethische Weise und in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex der Sonova-Gruppe, ihren Werten und anderen Richtlinien sowie unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften. Hinweisgeber:innen leisten einen wichtigen Beitrag dazu. Daher unterliegen Hinweisgeber:innen bei der gesamten Sonova-Gruppe einem besonderen Schutz. Es werden keine Formen von Einschüchterung oder Vergeltung und auch keine sonstigen Maßnahmen gegen Personen, die einen Verstoß in gutem Glauben gemeldet haben, geduldet. Die Identität der Hinweisgeber:innen sowie die Identität der in der Meldung aufgeführten Personen werden gleichermaßen gewahrt.

Die Sonova Retail Deutschland GmbH stellt sicher, dass eingehende Hinweise vertraulich, neutral und objektiv behandelt werden, und gewährleistet eine sorgsame Prüfung der potenziell erforderlichen Maßnahmen. Dies entspricht den Werten der Sonova-Gruppe: „We care“ und „We take accountability“.

Das Ziel des Beschwerdesystems (auch als Hinweisgebersystem bekannt) ist es, durch das Entdecken von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken Verstöße proaktiv zu unterbinden, indem interne Prozesse angepasst und optimiert wie auch ethische Vorgaben entlang der Lieferkette unmissverständlich und verbindlich festgelegt werden. Dies stärkt das Vertrauen in die Sonova Retail Deutschland GmbH und ihre Dienstleistungs- sowie Beschaffungsprozesse, und zwar bei den Beschäftigten ebenso wie bei den Kund:innen und Lieferant:innen/Geschäftspartner:innen.

Das Beschwerdesystem der Sonova Retail Deutschland GmbH erfüllt dabei die gesetzlichen Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), des Hinweisgeberschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes, der Datenschutz-Grundverordnung sowie weiterer regulatorischer Vorschriften aus Gesetzen und Verordnungen.

Diese öffentlich zugängliche Verfahrensordnung gibt darüber Auskunft, welche Sachverhalte über die interne Meldestelle der Sonova-Gruppe gemeldet werden können, wie die eingegangenen Hinweise im Speziellen bei der Sonova Retail Deutschland GmbH bearbeitet werden und welche nachfolgenden Schritte und Vorgaben zu beachten sind.

2. Hinweisgeber:in/Hinweisgebende Personen

Jede Person, der ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder die Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten im Geschäftsbereich der Sonova Retail Deutschland GmbH oder bei unmittelbaren Zulieferern/Zuliefer:innen oder Geschäftspartner:innen der Sonova Retail Deutschland GmbH bekannt wird, ist dazu angehalten, dies über die interne Meldestelle der Sonova-Gruppe zu melden. Die Person, welche die Meldung abgibt, wird im Folgenden als **hinweisgebende Person** oder **Hinweisgeber:in** bezeichnet.

Bei der hinweisgebenden Person kann es sich sowohl um eine selbst betroffene bzw. geschädigte Person handeln als auch um eine Person, die Kenntnis von einem bestehenden Risiko oder einer bereits erfolgten oder eintretenden Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht erlangt hat.

Hinweise können dabei zum einen gemeldet werden **durch Beschäftigte der Sonova-Gruppe**, wie zum Beispiel Arbeitnehmer:innen, Auszubildende, Leiharbeitskräfte und ähnliche, und zum anderen **durch Dritte**, die in Beziehung oder Kontakt zur Sonova-Gruppe stehen, wie zum Beispiel Bewerber:innen, Beschäftigte von unmittelbaren und mittelbaren Auftragnehmer:innen, Lieferant:innen, Geschäftspartner:innen sowie Kund:innen.

Aber **auch Externe**, die in keiner (direkten) Beziehung zur Sonova-Gruppe stehen, können eine Meldung über die Meldestelle der Sonova-Gruppe abgeben.

3. Inhalt der Hinweisgebermeldungen

Unternehmen sind nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) dazu verpflichtet, Risiken sowie Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten in ihrem Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Lieferant:innen/Geschäftspartner:innen aufzuklären, zu minimieren und im besten Fall zu beenden. Daher sind dem Unternehmen über die interne Meldestelle alle Sachverhalte zu melden, die auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen der entsprechenden Pflichten hinweisen. Was unter den jeweiligen Risiken zu verstehen ist, wird im Folgenden erläutert.

3.1 Menschenrechtliche Risiken

Ein menschenrechtliches Risiko liegt vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen die folgenden Verbote zu erwarten ist:

- Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und/oder Sklaverei,
- Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes,
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit,
- Verbot der Diskriminierung,
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns,
- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, einer Gewässerverunreinigung, einer Luftverunreinigung, einer schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs,
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung sowie des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen darstellt/sichert,

- Verbot der Beauftragung/Einstellung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung und Kontrolle seitens des Unternehmens gesetzliche Verbote missachten oder verletzen,
- Verbot eines über diese Alternativen hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen, und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Tritt ein Verstoß gegen die oben aufgeführten Verbote tatsächlich auf, handelt es sich um eine Verletzung einer menschenrechtlichen Pflicht.

3.2 Umweltbezogene Risiken

Ein umweltbezogenes Risiko liegt vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen die folgenden Verbote zu erwarten ist:

- Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen der einschlägigen Übereinkommen,
- Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien entgegen den Bestimmungen der einschlägigen Übereinkommen,
- Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen der einschlägigen Übereinkommen,
- Verbot der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle im Sinne der einschlägigen Übereinkommen und europäischen Verordnungen.

Tritt ein Verstoß gegen die oben aufgeführten Verbote tatsächlich auf, handelt es sich um eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht.

Eine Meldung über das Hinweisgebersystem der Sonova-Gruppe kann bereits bei bloßem Verdacht auf ein Risiko oder eine Verletzung von menschenrechtlichen bzw. umweltbezogenen Pflichten getätigt werden, sofern die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass es sich um einen Sachverhalt nach Unterabschnitt 3.1 oder 3.2 handelt, und die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen.

Eine Hinweisgebermeldung ist jederzeit möglich und bedarf keiner Beweise und keiner vollständigen Kenntnis des Sachverhalts. Eine begründete Vermutung, die hinreichende tatsächliche Informationen darüber liefert, dass ein Risiko besteht oder eine Verletzung der Pflichten begangen wurde bzw. erfolgen wird/kann, ist ausreichend, um Folgemaßnahmen wie die Prüfung des Sachverhalts oder interne Ermittlungen einleiten zu können.

4. Kontaktaufnahme

Hinweise können jederzeit über folgende Wege an die Sonova Retail Deutschland GmbH gerichtet werden:

4.1 Meldestelle

Die Sonova Retail Deutschland GmbH, als Teil der Sonova-Gruppe, stellt allen hinweisgebenden Personen die Nutzung der internen Meldestelle über die Onlineplattform EthicsPoint wie auch die Nutzung der Hotline des externen Anbieters NAVEX zur Verfügung.

Die Informationen werden von EthicsPoint an die Sonova Retail Deutschland GmbH weitergeleitet, Sie werden völlig vertraulich und anonym behandelt, sofern dies die hinweisgebende Person wünscht.

4.2 Meldekanäle

Die Hinweisgebermeldung an die Sonova Retail Deutschland GmbH durch die hinweisgebende Person kann bei der internen Meldestelle über folgende Meldekanäle abgegeben werden:

- elektronisch per Webformular über die GEERS-Homepage unter „Compliance“ und „zum Hinweisgebersystem“ oder direkt über folgenden Link:
<https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/de/gui/107967/report.html>
- telefonisch per länderspezifische Nummer der Hotline:
<https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/de/gui/107967/phone.html>

4.3 Kommunikation und Klärung

Die beauftragte Person der internen Meldestelle für die Sonova Retail Deutschland GmbH, der Menschenrechtsbeauftragte, steht der hinweisgebenden Person unter den in Unterabschnitt 4.2 aufgeführten Meldekanälen für Rückfragen und die Erörterung des gemeldeten Sachverhalts zur Verfügung.

Auf das Angebot der weiterführenden Kommunikation wird die hinweisgebende Person auch im Rahmen der Eingangsbestätigung der Meldung nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Hat die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben und ihr Einverständnis zur weiterführenden Kontaktaufnahme beiderseits für Rückfragen und die Rücksprache hinsichtlich des gemeldeten Sachverhalts und des Bearbeitungsstands abgegeben, erfolgt diese ausschließlich über die von der hinweisgebenden Person bevorzugten Kontaktkanäle.

5. Vertraulichkeit

Alle in der Meldestelle eingehenden Hinweise und Daten werden ab dem Moment des Eingangs und über die Bearbeitungsschritte hinaus vertraulich behandelt.

Dies betrifft insbesondere die Identität der hinweisgebenden Person wie auch die Identität der Personen, die Gegenstand der Meldung sind, sowie sonstiger in der Meldung genannter Personen.

Ausschließlich zuvor von der Unternehmensführung dafür benannte Personen, die zum vertraulichen Umgang mit Hinweisgebermeldungen verpflichtet wurden und die erforderliche Fachkenntnis besitzen, haben Zugriff auf die Meldungen und die Informationen im Rahmen der Bearbeitung und Durchführung von entsprechenden Folgemaßnahmen.

Die gemeldeten Informationen und Daten werden nicht proaktiv an Dritte weitergeleitet oder übermittelt. Sämtliche Daten sind vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt.

Betrifft die Hinweisgebermeldung ein weiteres Unternehmen der Sonova-Gruppe oder den Mutterkonzern, die Sonova AG, selbst, kann die Sonova Retail Deutschland GmbH die Inhalte der Hinweisgebermeldung sowie die bereits ermittelten Ergebnisse für die weitere Aufklärung des Sachverhalts an dieses Unternehmen weiterleiten. Die Weiterleitung erfolgt ausschließlich über einen gesicherten Kanal.

6. Unparteiisches Handeln

Die mit der Bearbeitung der Meldung bzw. der Aufklärung des Sachverhalts beauftragten Personen üben ihre Tätigkeit unabhängig und unparteiisch aus.

7. Verarbeitung der Hinweisgebermeldung sowie Folgemaßnahmen

Jeder eingehenden Hinweisgebermeldung wird Beachtung geschenkt. Im Folgenden wird der Ablauf der Bearbeitung ab Eingang der Meldung beschrieben.

7.1 Eingangsbestätigung und Protokollierung

Hat die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit für Rückmeldungen angegeben, erhält sie von der Meldestelle unverzüglich, spätestens **innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Hinweisgebermeldung**, eine **Eingangsbestätigung**.

Werden keine Kontaktmöglichkeiten seitens der hinweisgebenden Person übermittelt und wurde durch die hinweisgebende Person kein anonymes Postfach eingerichtet, ist es der Meldestelle nicht möglich, den Eingang der Hinweisgebermeldung zu bestätigen.

Wurde die Meldung durch die hinweisgebende Person **mündlich** getätigt, erstellt die Meldestelle ein sogenanntes **Inhaltsprotokoll**. Der hinweisgebenden Person wird die **Gelegenheit** gegeben, das **Protokoll zu überprüfen** und es gegebenenfalls **zu korrigieren**. Das Protokoll ist im Anschluss durch die hinweisgebende Person durch Unterzeichnung oder in elektronischer Form zu **bestätigen**.

Sofern keine Kontaktmöglichkeiten angegeben werden, ist eine Bestätigung der Richtigkeit des Inhaltsprotokolls nicht möglich.

7.2 Prüfung, Kategorisierung und Folgemaßnahmen

Prüfung und Kategorisierung

Nach Eingang der Hinweisgebermeldung wird von der Meldestelle zunächst der Sachverhalt anhand der gemeldeten Tatsachen und Informationen auf Glaubhaftigkeit und Stichhaltigkeit geprüft. Zudem wird die Meldung auf Relevanz für die Sonova Retail Deutschland GmbH und/oder die gesamte Sonova-Gruppe untersucht.

Wenn Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit belegt werden können, erfolgt im nächsten Schritt die Prüfung, ob der gemeldete Sachverhalt in den Anwendbarkeitsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fällt. Kann auch dies bestätigt werden, geht die Hinweisgebermeldung in die weitere Bearbeitung durch die Meldestelle. Dazu zählen die Aufklärung des Sachverhalts sowie weitere erforderliche Folgemaßnahmen. Sofern die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben hat und mit der Kontaktaufnahme einverstanden ist, kann sie während der Bearbeitung erforderlichenfalls hinzugezogen werden (beidseitige Rücksprache; Anfrage weiterer Informationen oder Unterlagen). Dies erleichtert die Aufklärung des Sachverhalts deutlich, und die hinweisgebende Person bleibt auf dem Laufenden.

Hinweisgebermeldungen, deren Stichhaltigkeit oder Glaubhaftigkeit nicht belegt werden kann bzw. die nicht in den Anwendbarkeitsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fallen, weil sie keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken benennen und keine Verletzungen von Sorgfaltspflichten melden, werden von der internen Meldestelle nicht weiterbearbeitet. Die hinweisgebende Person wird, sofern sie eine Kontaktmöglichkeit angegeben hat, über das Unterlassen weiterer

Bearbeitungsschritte durch die interne Meldestelle informiert. Der gemeldete Sachverhalt wird durch die Meldestelle dennoch in einem anonymisierten Bericht dokumentiert, ebenso die Begründung dafür, dass personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden und der Hinweis nicht weiterbearbeitet wird.

Folgemaßnahmen

Hat sich aus der Prüfung der Meldung ein begründeter Verdachtsfall ergeben, ist die Sonova Retail Deutschland GmbH dazu verpflichtet, unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften interne Ermittlungen sowie weitere Folgemaßnahmen einzuleiten. Angemessene Folgemaßnahmen können sein:

- die Durchführung interner Untersuchungen sowie einer Ursachenanalyse,
- das (weiterhin) Kontakthalten mit der hinweisgebenden Person (z. B. für Anfragen nach weiteren Informationen/Unterlagen),
- das Kontaktaufnehmen mit betroffenen Personen oder Fachbereichen,
- der Verweis der hinweisgebenden Person gegebenenfalls an andere zuständige Stellen,
- der Abschluss des Verfahrens aufgrund Mangels an Beweisen oder aus anderen Gründen oder
- das Abgeben des Verfahrens zwecks weiterer Untersuchungen an:
 - a) eine für interne Ermittlungen im Unternehmen verantwortliche Person oder
 - b) eine zuständige Behörde.

7.3 Bericht

Die Meldestelle erstellt nach Abschluss des in Unterabschnitt 7.2 aufgeführten Verfahrens einen Bericht über die Hinweisgebermeldung, der alle relevanten und datenschutzrechtlichen Informationen zur Hinweisgebermeldung wie den Ermittlungsanlass/Sachverhalt, den Ermittlungsinhalt und -ablauf, die Ermittlungsergebnisse sowie die abschließende Würdigung der Ergebnisse enthält.

Der Bericht kann je nach Bedingungen (wie z. B. Abbruch der Bearbeitung des Hinweises aufgrund mangelnder Stichhaltigkeit/Glaubhaftigkeit oder weil personenbezogene Daten für die Ermittlungen nicht erforderlich sind) auch in anonymisierter Form erfolgen.

Dieser Bericht wird intern an die Geschäftsführung weitergeleitet. Der Menschenrechtsbeauftragte ist bei der Sonova Retail Deutschland GmbH zugleich der Bearbeiter von Hinweisgebermeldungen und daher der Ersteller dieses Berichts.

Ist es erforderlich, den Bericht oder einzelne Auszüge daraus an weitere unternehmensinterne Personen oder Fachbereiche oder gegebenenfalls auch an Dritte weiterzuleiten, zum Beispiel für die Durchführung weiterer Folgemaßnahmen, sind zunächst die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Weitergabe dieser Daten und Informationen rechtlich zu prüfen. Die Personen, die dadurch Kenntnis von dem Sachverhalt erhalten, müssen genau festgelegt und zur Vertraulichkeit verpflichtet sein.

Der Prozess der beabsichtigten Datenverarbeitung ist vorab ebenso zu definieren.

7.4 Abhilfemaßnahmen

Für bestätigte menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen von Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich erarbeitet die Sonova Retail Deutschland GmbH unverzüglich Lösungen in Form von Abhilfemaßnahmen, um den Vorfall zu beseitigen, zu minimieren oder dem Eintreten des Risikos vorzubeugen.

Im Falle von Missständen bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern/Zuliefer:innen oder Geschäftspartner:innen erstellt die Sonova Retail Deutschland GmbH zusammen mit diesen ein Lösungskonzept, um die Verletzungen der Sorgfaltspflichten zu beheben.

7.5 Abschließende Rückmeldung durch die Meldestelle

Die hinweisgebende Person erhält, sofern sie eine Kontaktmöglichkeit angegeben hat, spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs der Hinweisgebermeldung von der Meldestelle eine Rückmeldung zum aktuellen Stand der Bearbeitung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe dafür. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Die Rückmeldung erfolgt auf jeden Fall spätestens drei Monate nach der Eingangsbestätigung, selbst dann, wenn zu dem Zeitpunkt das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

7.6 Datenschutz

Die Nutzung der internen Meldestelle der Sonova-Gruppe für Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen ist freiwillig.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die mit der Meldung übermittelt wurden, sowie derjenigen, die im Rahmen der Folgemaßnahmen, wie zum Beispiel interner Ermittlungen, hinzukommen, erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) sowie nationaler Vorschriften (Bundesdatenschutzgesetz). Die Identität der hinweisgebenden Person wird besonders gewahrt. Eine Datenverarbeitung wird nur dann vorgenommen, wenn dies für Ermittlungen oder die weitere Klärung erforderlich ist.

Für die Datenverarbeitung der Hinweisgebermeldungen innerhalb der Sonova-Gruppe gelten die Datenschutzhinweise der Gruppe.

8. Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen wird durch die Sonova Retail Deutschland GmbH mindestens einmal jährlich wie auch anlassbezogen überprüft.

Wesentliche Änderungen im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren sowie mittelbaren Zulieferern/Zuliefer:innen oder Geschäftspartner:innen, wie zum Beispiel die Einführung neuer Produkte oder Änderungen von Prozessen, können sich auf die menschenrechtliche oder umweltbezogene Risikolage auswirken und eine anlassbezogene Überprüfung erfordern.

9. Maßregelungsschutz

Hinweisgebende Personen unterliegen bei der Sonova Retail Deutschland GmbH einem besonderen Schutz. Das Unternehmen sowie die gesamte Sonova-Gruppe dulden keine Form von Maßregelung oder Einschüchterung wie auch sonstiger Maßnahmen gegen hinweisgebende Personen, die einen Verstoß in gutem Glauben gemeldet haben.

Der Schutz vor Repressalien ist gesetzlich (Hinweisgeberschutzgesetz) geregelt. Verstöße gegen das Verbot von Repressalien können sowohl eine zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz) der verantwortlichen Person oder der Sonova Retail Deutschland GmbH zur Folge haben als auch als Ordnungswidrigkeiten mit entsprechenden Bußgeldern geahndet werden.

Hinweisgebende Personen haben keine negativen strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Folgen zu befürchten, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen. Der Schutz gilt auch weiterhin, sollte sich herausstellen, dass kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko bzw. keine Verletzung gesetzlicher Pflichten im Sinne des LkSG vorliegt.

Der Anspruch auf Schutz erlischt allerdings bei bewusster und vorsätzlicher bzw. grob fahrlässiger Falschaussage, die es zum Ziel hatte, Einzelpersonen oder Unternehmen zu schaden. Die Sonova Retail Deutschland GmbH behält sich vor, in diesem Falle strafrechtliche, zivilrechtliche oder arbeitsrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

10. Rückfragen und Kontakt

Bei Rückfragen zur Verfahrensordnung sowie dem Beschwerdeverfahren können betroffene Personen:

- sich über die FAQ der Meldestelle der Sonova-Gruppe informieren
(Link: <https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/de/gui/107967/faq.html>) oder
- Kontakt mit dem Menschenrechtsbeauftragten der Sonova Retail Deutschland GmbH aufnehmen:
Ridha Pasha, LL.M.
Otto-Hahn-Straße 35
44227 Dortmund
E-Mail: ridha.pasha@sonova.com
Tel.: +49 (0) 231 9760 637
- Kontakt mit der Konzern-Compliance aufnehmen:
E-Mail: compliance@sonova.com

Richtlinienbezeichnung	VERFAHRENSORDNUNG BV LKSG
Datum des Inkrafttretens	Januar 2024
Ebene der Richtlinienhierarchie	Kategorie: Verfahrensbeschreibung
Geltungsbereich und Zielgruppe	Alle Mitarbeitenden von Sonova sowie externe Stakeholder weltweit
Verantwortliches Mitglied der Geschäftsleitung	Kaufmännische Geschäftsführung
Richtlinienverantwortlicher	Menschenrechtsbeauftragter Sonova Retail Deutschland GmbH

Versionskontrolle

Version	Beschreibung der Änderung/des Inhalts	Freigegeben/Veröffentlicht
1.00	Erstveröffentlichung	01.01.2024